

MÖGA ZETTE

Herausgeber
Gewerbeverein Möhlin
und Umgebung
www.gmu-moehlin.ch

Gewerbe, Gemeinde-, Kulturinfo

Nr. 4/2022



Möhlin beWegt!

Neuerungen im Unterhaltsrecht

I. Einleitung

Oftmals wird bei der Scheidung ein Ehegatte dazu verpflichtet, dem anderen ehemaligen Ehegatten einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen. Seit gut einem Jahr hat das Bundesgericht einige Urteile gefällt, welche zu Änderungen der bisherigen Unterhaltspraxis führten.

II. Voraussetzung für einen nachehelichen Unterhalt

Ist es einem Ehegatten nicht möglich oder zumutbar, dass er für seinen eigenen Unterhalt selbst aufkommt, so hat ihm der andere Ehegatte - unter Berücksichtigung seiner finanziellen Möglichkeiten – einen angemessenen nachehelichen Unterhalt zu leisten. Eine Unterhaltungspflicht besteht jedoch nur, wenn die Ehe «lebensprägend» war. Ist dies der Fall, so haben beide Beteiligte nach der Scheidung Anspruch auf die Fortführung ihres bisherigen Lebensstandards. Ist die Ehe hingegen nicht lebensprägend, werden die geschiedenen Personen finanziell so gestellt, als hätte es die Ehe nie gegeben. Ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt besteht also nicht per se, sondern hängt von den konkreten Umständen ab.

III. «Lebensprägende Ehe»

Was heisst «lebensprägende Ehe» (frühere Rechtsprechung)

Früher wurde die Lebensprägung einer Ehe ohne weiteres bejaht, wenn die Ehegatten gemeinsame Kinder hatten oder die Ehe mehr als zehn Jahre dauerte. In diesem Fall hatten die Ehegatten Anspruch auf Unterhalt, wenn ihr Einkommen nicht ausreichte, um den bisherigen Lebensstandard zu finanzieren.

Was heisst «lebensprägende Ehe» (neue Rechtsprechung)

Gemäss dem Bundesgericht ist die Ehe nicht mehr automatisch lebensprägend, wenn sie mehr als zehn Jahre gedauert hat, sondern es kommt darauf an, ob die Erwerbstätigkeit und damit die finanzielle Selbständigkeit zugunsten der Besorgung des Haushalts und der Betreuung der Kinder aufgegeben wurde und ob es der betroffenen Person deshalb nach langjähriger Ehe nicht mehr möglich ist, an die frühere berufliche Stellung anzuknüpfen oder einer ähnlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Fazit: Die lebensprägende Ehe und damit der nacheheliche Unterhaltsanspruch sind nicht mehr automatisch nach zehnjähriger Ehedauer gegeben.

Das Bundesgericht hält in einem neueren Urteil fest, dass auch die Geburt von Kindern während der Ehe nicht mehr alleine ausreicht, um eine lebensprägende Ehe zu bejahen.

Die Ehegatten hatten nach der Geburt des Kindes eine «klassische Rollenteilung» gelebt. Diese «Hausgattenehe» hat jedoch weniger als ein Jahr gedauert, weshalb das Bundesgericht zum Schluss kam, dass die Ehefrau aufgrund des kurzen Zeitraums (noch) nicht auf den Fortbestand dieser Aufgabenteilung vertrauen durfte.

Der wirtschaftliche Wiedereinstieg der Mutter könne durch die Betreuung der Tochter zwar erschwert sein, die Nachteile ergäben sich jedoch nicht direkt aus der Ehe selber, sondern aus den Kinderbetreuungspflichten. Solche finanziellen Nachteile aufgrund der Kinderbetreuung würden mit dem neuen Kindesunterhaltsrecht jedoch durch den Betreuungsunterhalt ausgeglichen, womit im konkreten Bundesgerichtsentscheid die Geburt des Kindes für sich alleine nicht ausschlaggebend war, um den nachehelichen Unterhalt der Ehefrau zu bejahen.

Fazit: Die Kinderbetreuung alleine führt nicht mehr zwangsläufig dazu, dass der geschiedene Ehegatte einen nachehelichen Unterhaltsanspruch hat.

IV. Zumutbarkeit der Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit nach Scheidung

Frühere Rechtsprechung

Ein Unterhaltsanspruch besteht nur soweit, als der geschiedene Ehegatte nicht in der Lage ist, seinen Unterhalt mit seinem eigenen Einkommen zu decken. Nach früherer Rechtsprechung wurde einer Person, welche während der Ehe nicht erwerbstätig war und das 45. Altersjahr erreicht hatte, nach der Scheidung die Wiederaufnahme der Arbeit nicht zugemutet.

Neue Rechtsprechung

Aktuell ist die Aufnahme einer Arbeit auch nach dem 45. Altersjahr zumutbar, sofern

auch die tatsächliche Möglichkeit dazu besteht und keine kleinen Kinder zu betreuen sind. Berücksichtigt bei der Beurteilung der Arbeitsmöglichkeit werden unter anderem das Alter, die Gesundheit, die Aus- und Weiterbildung und die Sprachkenntnisse.



Fazit: Auch bei einer Scheidung nach dem 45. Altersjahr ist die Arbeitsaufnahme zumutbar.

Wir empfehlen Ihnen: Schlussendlich kann und soll Ihnen niemand vorschreiben, was für eine Aufgabenteilung Sie innerhalb der Ehe führen. Es ist jedoch empfehlenswert, sich damit auseinanderzusetzen, welche Konsequenzen die jeweilige Rollenverteilung haben kann. Allenfalls kommen Sie zum Schluss, dass Sie eine andere als die vom Gericht vorgesehene Regelung vorziehen, was durch den Abschluss eines Ehevertrages oder einer «Scheidungskonvention auf Vorrat» möglich ist. Bei der «Scheidungskonvention auf Vorrat» können die Scheidungsfolgen wie der Unterhalt für den Fall einer Scheidung bereits im Vorfeld festgelegt werden.

Das Büro Studer Anwälte und Notare AG steht Ihnen gerne für weitere Fragen und persönliche Auskünfte zur Verfügung.

Studer Anwälte und Notare AG

Bahnhostrasse 77

4313 Möhlin

Tel: 062 855 70 70

Fax 061 855 70 77

E-Mail: office@studer-law.com